

## Ich Sorge vor...

Informationen zur Vorsorgevollmacht







## Grußwort

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

in vielen Lebensbereichen ist es für uns selbstverständlich, für die Zukunft Vorsorge zu treffen.

Niemand möchte in die Situation kommen, nicht mehr selbstverantwortlich entscheiden und handeln zu können und hierfür auf die Hilfe anderer angewiesen zu sein. Dennoch wissen wir, wie schnell und unerwartet so eine Situation eintreten kann.

Wer soll im Ernstfall Entscheidungen treffen und Regelungen vornehmen können, damit meine persönlichen Wünsche und Vorstellungen Beachtung finden? Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie für diese Fragen Vorsorge treffen. Sie können eine Person Ihres Vertrauens bevollmächtigen Ihre Angelegenheiten zu regeln, wenn Sie selbst dies nicht mehr können.

Zu beachten ist, dass selbst der Ehepartner, die Ehepartnerin nur in sehr eingeschränkten Ausnahmesituationen (näheres in der Broschüre) handeln können. Der Lebenspartner, die Lebenspartnerin oder die eigenen Kinder können in diesen Fällen nur handeln, wenn eine entsprechende Vollmacht vorliegt.

Sollte für diesen Ernstfall keine Vollmacht bestehen, wird das Betreuungsgericht bei Bedarf eine Betreuerin oder einen Betreuer für die rechtliche Vertretung bestellen.

Wir freuen uns, Ihnen mit dieser Broschüre der Betreuungsbehörde des Kreises Segeberg wichtige Informationen zur Verfügung zu stellen, um Vorsorge für die Lebensbereiche zu treffen, in denen wir durch besondere Lebensumstände nicht mehr selbst in der Lage sind, eigenständige Entscheidungen treffen zu können.



Jan Peter Schröder  
Landrat Kreis Segeberg



Katja Lohmeier  
Leiterin Betreuungsbehörde

# Inhalt

Einleitung	3	Muss ich meine Vorsorgevollmacht beglaubigen oder beurkunden lassen?	15
Was ist eigentlich eine Vollmacht?	4	Die öffentliche Beglaubigung	15
Welche Arten von Vollmachten gibt es?	4	Die notarielle Beurkundung	16
Aber ich habe doch Angehörige!	5	Wer kann eine bevollmächtigte Person kontrollieren?	16
Was spricht für eine Vollmacht zur Vorsorge?	5	Ich kann die bevollmächtigte Person nicht mehr kontrollieren, es besteht aber der Verdacht auf missbräuchliche Ausübung. Was dann?	16
Kann jeder eine Vollmacht erteilen?	5	Wie lange gilt die Vollmacht?	16
Was kann mit einer Vorsorgevollmacht geregelt werden?	5	Wie kann ich eine Vollmacht zurücknehmen?	17
Muss eine Vorsorgevollmacht eine bestimmte Form haben?	6	Gilt die Vollmacht über den Tod hinaus?	17
Welchen Umfang sollte die Vorsorgevollmacht haben?	6	Wie erfahren im Notfall beteiligte Institutionen, dass eine Vorsorgevollmacht besteht?	17
Kann ich mit einer Vorsorgevollmacht alles regeln?	7	Ist meine Vorsorgevollmacht auch im Ausland wirksam?	18
Gibt es Angelegenheiten, die ich mit einer Vorsorgevollmacht nicht regeln kann oder darf?	8	Ehegattennotvertretungsrecht	18
Vorlage Formular Vollmacht	9	Exkurs: Betreuungsverfügung	19
Wen kann ich bevollmächtigen?	13	An wen kann ich mich wenden, wenn ich Unterstützung oder Beratung wünsche?	20
Wie ist das Rechtsverhältnis zwischen mir und meiner bevollmächtigten Person?	14	Weitere AnsprechpartnerInnen	20
Was könnte im Innenverhältnis bzw. in der Vereinbarung beispielsweise geregelt werden?	14		



# Einleitung

Leicht kann es passieren, in eine Situation zu kommen, die eigenen Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln zu können. Ursachen dafür können z.B. ein Unfall oder eine schwere Erkrankung sein.

Hilfreich ist es, sich für diesen Fall einmal gedanklich mit folgenden Fragen zu befassen:

- » Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- » Wer soll dann meine persönlichen Interessen vertreten und wie kann ich diesen Wunsch rechtlich absichern?
- » Wird dann mein Wille auch beachtet werden?
- » Wer soll sich um meine Versicherungs-, Behörden- oder Bankangelegenheiten kümmern?
- » Wer kann meine ärztliche oder pflegerische Versorgung organisieren?
- » Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?
- » Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
- » Was passiert mit meinen Benutzerkonten im Internet und den persönlichen Zugangsdaten?

Eine Vollmacht kann in diesen Fällen hilfreich sein, sollte aber nicht leichtfertig erteilt werden, denn sie setzt ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen der vollmachtgebenden Person und der bevollmächtigten Person voraus.

Wir möchten Ihnen helfen, Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um die Vorsorgevollmacht zu finden, Sie informieren wie Sie eine Person ihres Vertrauens bevollmächtigen können und welche rechtlichen Grundlagen dafür ausschlaggebend sind.

In der Mitte der Broschüre finden Sie ein Formular zum Heraustrennen, das sich an der Vorsorgevollmacht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz orientiert.

Natürlich kann in dieser Broschüre nicht auf alle individuellen Sachverhalte eingegangen werden. Für eine weitergehende, kostenlose und persönliche Beratung können Sie sich gern an die Betreuungsbehörde Kreis Segeberg wenden.

## Was ist eigentlich eine Vollmacht?

Auch für diese Frage gibt es in Deutschland eine rechtliche Grundlage. Für die Vollmacht ist diese im §167 BGB geregelt:

*„Die Erteilung der Vollmacht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigten oder dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll“.*

Unter einer Vollmacht versteht man also, dass Sie eine andere Person legitimieren, Rechtsgeschäfte für Sie in Vertretung auszuüben.

Eine Vollmacht können Sie mündlich erteilen. Aus Gründen der Beweiskraft sollten Sie diese jedoch schriftlich erstellen.

## Welche Arten von Vollmachten gibt es?

Im alltäglichen Handeln kommen wir häufig mit **Einzelvollmachten** in Berührung, z.B. wenn Sie einer Person in Ihrer Nachbarschaft erlauben, ein an Sie adressiertes Paket in Empfang zu nehmen. Auch der Post oder dem Paketunternehmen erteilen wir Vollmachten, indem wir z.B. einen bestimmten Ablageort erlauben. Eine Einzelvollmacht berechtigt zu einer einzelnen, genau bestimmten Handlung. Nach Abschluss des Rechtsgeschäftes erlischt diese.

Vielleicht haben Sie schon eine **Bankvollmacht** erteilt. Dann hatten Sie einen Termin bei Ihrer Bank und haben dieser gegenüber erklärt, dass ab sofort auch eine weitere Vertrauensperson über Ihre Konten verfügen darf. Zu Beweis Zwecken wurde durch Sie vor Ort eine Bankvollmacht unterzeichnet. Diese Vollmacht ist zeitlich wie auch vom Umfang her weiter gefasst als eine Einzelvollmacht.

Wenn Sie für alle vertretungszulässigen Rechtsgeschäfte eine Person Ihres Vertrauens bevollmächtigen wollen, können Sie eine umfassende Vollmacht erteilen. Man spricht meist von einer **Vorsorgevollmacht**, weil diese für den Fall der eigenen Handlungs- und Geschäftsunfähigkeit erteilt wird. Die Vollmacht ist mit Unterschrift der vollmachtgebenden Person rechtswirksam.

### **Achtung!!!**

Durch diese Vollmacht erhält Ihre bevollmächtigte Person umfangreiche Rechte.

Eine Vollmacht setzt ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Ihnen und der bevollmächtigten Person voraus.



## **Aber ich habe doch Angehörige!**

Wahrscheinlich werden Ihre Angehörigen Ihnen beistehen, wenn Sie selbst wegen Unfall, Krankheit oder Behinderung Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können.

Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, können weder Ihr Ehepartner bzw. Ihre Ehepartnerin oder Ihr Lebenspartner bzw. Ihre Lebenspartnerin noch die eigenen Kinder Sie rechtlich vertreten. (Bei Ehegatten, für sonstige Ehen und für registrierte Lebenspartnerschaften gibt es die Ausnahme in akuten Krankheitssituationen ein auf höchstens sechs Monate befristetes gesetzliches Ehegattennotvertretungsrecht in gesundheitlichen Angelegenheiten (§ 1358 BGB). Dazu später mehr).

Für volljährige Personen können die Angehörigen nur in zwei Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben: Entweder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht oder wenn diese gerichtlich bestellte BetreuerInnen sind.

## **Was spricht für eine Vollmacht zur Vorsorge?**

Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen sowie zusätzlich Anweisungen geben, wie Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen. Es ist zweckmäßig, die gewünschten Bevollmächtigten

Die Bevollmächtigten werden nicht vom Gericht beaufsichtigt, sie sind dem Gericht daher nicht rechenschaftspflichtig.

(z.B. Angehörige oder Freundinnen und Freunde) nach Möglichkeit bereits bei der Abfassung der Vollmacht mit einzubeziehen.

## **Kann jeder eine Vollmacht erteilen?**

Grundsätzlich ja, Sie müssen aber mindestens 18 Jahre alt und geschäftsfähig sein. Wer unter 18 Jahren ist oder wer auf Grund einer geistigen Beeinträchtigung oder psychischen Erkrankung daran gehindert ist, den Sinn und die Tragweite von Rechtsgeschäften zu erfassen, kann auch Sinn und Tragweite einer Vollmachtserteilung nicht erkennen.

Zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung sollten daher keine Zweifel an Ihrer Geschäftsfähigkeit als vollmachtgebende Person bestehen.

## **Was kann mit einer Vorsorgevollmacht geregelt werden?**

Mit der Vollmacht kann all das geregelt werden, wozu Sie die bevollmächtigte Person berechtigt haben. Auf die einzelnen möglichen Bereiche, gehen wir noch ein.

### Hätten Sie es gewusst?

Eine sogenannte Generalvollmacht kann etwa „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ ermächtigen. Sie deckt aber mehrere wichtige Fälle nicht ab.

Es empfiehlt sich, in der Vollmacht genau zu bezeichnen, wozu sie im Einzelnen ermächtigen soll.

### Muss eine Vorsorgevollmacht eine bestimmte Form haben?

Eine Vorsorgevollmacht muss den Namen der vollmachtgebenden Person, der bevollmächtigten Person und als weitere Identifizierungsmerkmale die Adressen, Geburtsdaten, -orte enthalten.

Alle Bereiche, für die Sie eine Person bevollmächtigen wollen, müssen in der Vorsorgevollmacht aufgelistet sein.

Wir empfehlen die Nutzung des Formulars aus der Heftmitte oder des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz.

Ist Ihre Vollmacht zu allgemein verfasst – z.B. „Erlaubnis der Vertretung aller Angelegenheiten“ sind z.B. die Einwilligung in OP oder Unterbringung in eine geschlossene Einrichtung nicht abgedeckt. Es ist daher sinnvoll, bestimmte Befugnisse ausdrücklich zu bezeichnen.

Die Vollmacht muss mit Datum, Ort und Ihrer Unterschrift als vollmachtgebende Person schließen.

### Hätten Sie es gewusst?

Die Vollmacht gilt sofort mit der Unterschrift der vollmachtgebenden Person.

### Welchen Umfang sollte die Vorsorgevollmacht haben?

Welche Angelegenheiten Sie in der Vorsorgevollmacht geregelt haben wollen, hängt von Ihrer persönlichen Lebenssituation, Ihren Wünschen und Ihrem Willen ab. Sie können in der Vorsorgevollmacht neben der generellen Vertretung bei Rechtsgeschäften auch die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten, wie der Gesundheitspflege und der Aufenthaltsbestimmung regeln.

Wenn Sie das Formular der Vorsorgevollmacht in der Heftmitte betrachten, sehen Sie die Bereiche, für die Sie eine Person oder mehrere Personen bevollmächtigen können.

Es handelt sich z.B. um:

- » Gesundheitspflege / Pflegebedürftigkeit
- » Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten
- » Behörden
- » Vertretung vor Gericht
- » Vermögenssorge
- » Post und Fernmeldeverkehr
- » Digitale Medien



Sie können die Vorsorgevollmacht auch auf einzelne Bereiche beschränken.

Wenn Sie neben der Vorsorgevollmacht auch eine Patientenverfügung verfasst haben, können Sie die bevollmächtigte Person beauftragen, Ihren Willen durchzusetzen.

In der Vorsorgevollmacht kann auch die mögliche Unterbringung und/oder freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Bauchgurt etc.) in einer geschlossenen Einrichtung geregelt werden. Ihre bevollmächtigte Person darf jedoch nur handeln, wenn diese Bereiche ausdrücklich in der Vorsorgevollmacht benannt sind und sie dem Wohle der vollmachtgebenden Person dienen. Vorher muss auch geprüft werden, ob nicht andere Maßnahmen die Gefahrensituation verändern können.

Auch für die Entscheidung über ärztliche Behandlungen gegen Ihren Willen als vollmachtgebende Person ist es notwendig, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person in der Vorsorgevollmacht dazu legitimiert wurde.

Eine Zwangsbehandlung ist jedoch nur zulässig, wenn die vollmachtgebende Person aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, die Notwendigkeit der Behandlung zu verstehen und ihr Leben in Gefahr ist.

Sie können in der Vollmacht auch vorsehen, dass die bevollmächtigte Person Untervollmachten an weitere Personen erteilen darf, die Sie dann im Bedarfsfall vertreten können. Damit legen Sie die Entscheidung über die Untervollmacht aber in die Hände Ihrer Vertrauensperson. Es besteht auch die Möglichkeit, Untervollmacht nur in beschränktem Umfang zu erteilen.

### **Kann ich mit einer Vorsorgevollmacht alles regeln?**

Wie bereits erwähnt, ist eine Vorsorgevollmacht gültig, wenn die vollmachtgebende Person sie unterschrieben hat. Für die aufgeführten Bereiche (und nur für diese!) kann dann die von Ihnen bevollmächtigte Person in Ihrem Sinne handeln.

Für einige Rechtsgeschäfte reicht die „einfach“ unterschriebene Vorsorgevollmacht nicht aus:

Die Unterschrift der vollmachtgebenden Person muss beglaubigt sein, wenn Regelungen im Grundbuch erforderlich werden (z.B. um für die betroffene vollmachtgebende Person ein Grundstück / Haus zu veräußern).

Für die Abwicklung einer Firma wird z.B. eine notarielle Beurkundung benötigt. Dazu ergänzende Informationen nachfolgend.

Damit Ihre bevollmächtigte Person handeln kann, ist es wichtig, dass diese im Vertretungsfall weiß, wo Sie alle wichtigen Unterlagen (z.B. Verträge oder Versicherungsscheine, Kontoauszüge und Steuerunterlagen) aufbewahren.

Gleiches gilt für Ihre diversen Benutzernamen und Passwörter von E-Mail- und anderen Konten im Internet (Stichwort: „Digitaler Nachlass“).

### **Gibt es Angelegenheiten, die ich mit einer Vorsorgevollmacht nicht regeln kann oder darf?**

Auch nach Erteilung einer Vorsorgevollmacht kann die vollmachtgebende Person weiterhin rechtswirksame Geschäfte abschließen.

Bei beeinträchtigter Geschäftsfähigkeit und dem Risiko finanzieller Nachteile (Gefährdung des Vermögens, Verschuldung,...) ist eine Vorsorgevollmacht nicht ausreichend. Ist für den Schutz der vollmachtgebenden Person ein sog. „Einwilligungsvorbehalt“ notwendig, muss für diesen Aufgabenkreis eine Betreuung eingerichtet werden.

Einwilligungsvorbehalt bedeutet, dass Verträge als unwirksam gelten, bis durch die rechtliche Betreuungsperson dem Rechtsgeschäft fristgerecht zugestimmt wird.

„**In-sich-Geschäfte**“ sind nicht gestattet, wenn sie nicht extra von Ihnen als vollmachtgebende Person zugelassen sind. (Ein „In-sich-Geschäft“ liegt bei Vertragsschlüssen vor, wenn z.B. eine Person auf beiden Seiten tätig ist, indem diese selbst Vertragspartei ist und zugleich den anderen Vertragspartner vertritt. Geregelt ist das „In-sich-Geschäft“ in § 181 BGB.)

Für alle Maßnahmen, die mit einer **Zwangshandlung** oder **freiheitsentziehenden Maßnahmen** zusammenhängen, muss die von Ihnen bevollmächtigte Person vorher die **Zustimmung des Betreuungsgerichtes** einholen. Dieses ist im BGB geregelt. Es handelt sich insbesondere um die §§ 1831 und 1832 BGB.

Ausgeschlossen sind auch höchstpersönliche Angelegenheiten, wie die Eheschließung oder die Erstellung eines Testamentes.

Bitte nutzen Sie gern unser vorbereitetes Formular für Ihre persönliche Vollmacht! Einfach das Formular heraustrennen und ausfüllen.

Bei der Betreuungsbehörde des Kreises Segeberg besteht die Möglichkeit, Vorsorgevollmachten öffentlich beglaubigen zu lassen.

Für die Beglaubigung wird eine Gebühr von 10,- Euro pro Vollmacht erhoben.

# Vollmacht

**Ich,**

\_\_\_\_\_ (Vollmachtgeber\*in)  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum, Geburtsort

\_\_\_\_\_  
Adresse

\_\_\_\_\_  
Telefon, Telefax, E-Mail

## **erteile hiermit Vollmacht an**

\_\_\_\_\_ (bevollmächtigte Person)  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum, Geburtsort

\_\_\_\_\_  
Adresse

\_\_\_\_\_  
Telefon, Telefax, E-Mail

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

## 1. Gesundheitssorge / Pflegebedürftigkeit

- » Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.  ja  nein
- » Sie darf insbesondere in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Absatz 1 und 2 BGB).  ja  nein
- » Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Diese darf ihrerseits alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden.  ja  nein
- » Solange es erforderlich ist, darf sie
  - » über meine freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1831 Absatz 1 BGB)  ja  nein
  - » über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u.ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Absatz 4 BGB) über meine freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1831 Absatz 4 BGB)  ja  nein
  - » über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1832 Absatz 1 BGB)  ja  nein
  - » über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§ 1832 Absatz 4 BGB)  ja  neinentscheiden.

## 2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- » Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.  ja  nein
- » Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.  ja  nein
- » Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen) abschließen und kündigen.  ja  nein

## 3. Behörden

- » Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung.  ja  nein

#### 4. Vertretung vor Gericht

- » Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.  ja  nein

#### 5. Vermögenssorge

- » Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich
- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen,  ja  nein
  - Zahlungen und Wertgegenstände annehmen,  ja  nein
  - Verbindlichkeiten eingehen,  ja  nein
- » Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (um Probleme zu vermeiden, sollten Sie in Bankangelegenheiten zusätzlich die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht vor Ort unterzeichnen lassen),  ja  nein
- » Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist.  ja  nein
- » Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können:  ja  nein
- 

#### 6. Post und Fernmeldeverkehr

- » Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben  ja  nein

#### 7. Digitale Medien

- » Sie darf unabhängig vom Zugangsmedium (z.B. PC, Tablet, Smartphone) auf meine sämtlichen Daten im World Wide Web (Internet), insbesondere Benutzerkonten, zugreifen und hat das Recht zu entscheiden, ob diese Inhalte beibehalten, geändert oder gelöscht werden sollen oder dürfen. Sie darf sämtliche hierzu erforderlichen Zugangsdaten nutzen und diese anfordern.  ja  nein

#### 8. Betreuungsverfügung

- » Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer\*in zu bestellen.  ja  nein

## 9. Untervollmacht

» Sie darf Untervollmachten erteilen.  ja  nein

## 10. Geltung über den Tod hinaus

» Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus, bis zum Widerruf durch die Erben.  ja  nein

## 11. Weitere Regelungen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der vollmachtgebenden Person

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der bevollmächtigten Person



## Wen kann ich bevollmächtigen?

Sie können nur Personen bevollmächtigen, die über 18 Jahre alt und geschäftsfähig sind.

### Achtung!!!

Durch diese Vollmacht erhält die bevollmächtigte Person umfangreiche Rechte. Eine Vollmacht setzt ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen der vollmachtgebenden Person und der bevollmächtigten Person voraus.

In der Regel wird eine Person bevollmächtigt. Oftmals gibt es aber auch mehrere Personen, zu denen man großes Vertrauen hat. Manchmal möchte man, dass die Verantwortung nicht nur von einer Person getragen wird oder auch jemand handeln kann, wenn diese Person verhindert ist. Es sind mehrere Varianten denkbar, wie zum Beispiel:

- » Ich bevollmächtige eine Person.
- » Ich bevollmächtige eine Person und benenne eine weitere, die handeln darf, wenn die bevollmächtigte Person verhindert ist. Der Nachteil bei dieser Variante liegt in der Beweispflicht der Verhinderung der erstgenannten Person.
- » Ich bevollmächtige mehrere Personen, die unabhängig voneinander handeln können.

- » Ich bevollmächtige mehrere Personen mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen (z.B. Person A ist nur für Gesundheitspflege verantwortlich, Person B regelt die Finanzen)

### Achtung!!!

Eine Vollmacht, bei der mehrere Bevollmächtigte **nur gemeinsam** handeln dürfen, bietet zwar eine gewisse Sicherheit gegen Missbrauch, birgt aber das Risiko, dass bei Ausfall eines Bevollmächtigten der andere nicht handeln kann.

Es empfiehlt sich, für jede bevollmächtigte Person eine separate Vollmacht zu erstellen – da die Vollmacht ja der „Ausweis“ ist, mit dem sich Ihre bevollmächtigten Personen legitimieren.

**Wichtig** bei einer Vorsorgevollmacht ist sicherzustellen, dass die bevollmächtigte Person auch tatsächlich **bereit und in der Lage ist**, die ihr übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

## Wie ist das Rechtsverhältnis zwischen mir und meiner bevollmächtigten Person?

Die Vollmacht gilt im sogenannten Außenverhältnis. Sie beschreibt, was Ihre bevollmächtigte Person mit Rechtswirkung für Sie gegenüber Dritten regeln kann.

Bitte beachten Sie, dass es im Außenverhältnis für die Frage, ob eine bevollmächtigte Person die vollmachtgebende Person wirksam vertreten kann, grundsätzlich nur auf den **Inhalt der Vollmacht** ankommt, nicht aber z. B. auf Absprachen zwischen bevollmächtigter Person und vollmachtgebender Person zum Gebrauch der Vollmacht. Solche Absprachen betreffen nur das Innenverhältnis.

Dieses Innenverhältnis ist rechtlich in der Regel ein Auftrag. Ein solches Auftragsverhältnis kann stillschweigend, aber auch z. B. mit Absprachen und Wünschen im Hinblick auf die konkrete Ausübung der Vollmacht begründet werden.

Eine vertragliche Vereinbarung kann z.B. Streit über die Rechte Ihrer bevollmächtigten Personen vermeiden und dient damit Ihrem Schutz als vollmachtgebende Person (und Ihren Erben) sowie Ihrer bevollmächtigten Personen.

### Bitte beachten:

Vereinbarungen zum Innenverhältnis sollten in einer gesonderten Vereinbarung aufgenommen werden. Anderenfalls könnte die Ausübung der Vollmacht erheblich erschwert oder auch unmöglich gemacht werden.

## Was könnte im Innenverhältnis bzw. in der Vereinbarung beispielsweise geregelt werden?

Falls Sie mehrere Personen bevollmächtigt haben, könnten Sie z.B. im Innenverhältnis festlegen, wer für welche Bereiche federführend handeln soll.

Insbesondere Wünsche in Bezug auf Fragen zur Gesundheit und Pflege könnten Sie benennen.

Ihre Wünsche als vollmachtgebende Person könnten aufgelistet werden wie z.B., ob Gewohnheiten von Ihnen beibehalten werden sollen (z. B. Reisen, Geschenke an Angehörige, Spenden...). Auch Hinweise zu Wünschen zur Bestattung könnten Sie formulieren.

Ebenso können Sie eine eindeutige Anweisung erteilen, unter welchen Voraussetzungen die Vollmacht nur zur Verwaltung oder auch zur Veräußerung von Grundbesitz genutzt werden darf.

Auch zur Haftung Ihrer bevollmächtigten Person könnte eine Regelung getroffen werden, da schon bei fahrlässiger Verletzung der Pflichten, Ihre bevollmächtigte Person gegenüber Ihnen als vollmachtgebende Person für jeden Schaden haftet.



Es könnte z.B. vereinbart werden, dass die Haftung im Innenverhältnis auf Vorsatz und grob fahrlässiges Handeln beschränkt wird.

Im Weiteren können Sie in der Vereinbarung festhalten, ob und wie der/die Bevollmächtigte für die Leistung vergütet wird und ob entstandene Auslagen erstattet werden.

Sollten Absprachen getroffen worden sein, ist es zweckmäßig, diese schriftlich in einer gesonderten Vereinbarung aufzunehmen, vor allem, wenn es um Vermögensangelegenheiten geht.

### **Muss ich meine Vorsorgevollmacht beglaubigen oder beurkunden lassen?**

Die Vollmacht bedarf grundsätzlich keiner Beglaubigung oder Beurkundung.

Sie gilt sofort mit Ihrer Unterschrift als vollmachtgebende Person. Für bestimmte Rechtsgeschäfte ist eine öffentliche Beglaubigung oder notarielle Beurkundung notwendig.

### **Die öffentliche Beglaubigung**

Mit der öffentlichen Beglaubigung wird bestätigt, dass Ihre Unterschrift oder Ihr Handzeichen auf der Vollmacht wirklich von Ihnen stammt und dass der Zeitpunkt der Ausstellung korrekt ist. Damit können sich künftige Beteiligte eher darauf verlassen, dass Sie die Vollmacht persönlich erteilt haben. Öffentliche Beglaubigungen können bei Notaren, Rechtsanwälten sowie den örtlichen

Betreuungsbehörden vorgenommen werden.

Bei der Betreuungsbehörde des Kreises Segeberg besteht die Möglichkeit, Vorsorgevollmachten öffentlich beglaubigen zu lassen.

Für die Beglaubigung wird eine Gebühr von 10,- Euro pro Vollmacht erhoben.

**Eine öffentliche Beglaubigung Ihrer Vorsorgevollmacht ist erforderlich** (sofern diese nicht notariell beurkundet worden ist),

- » wenn Ihre bevollmächtigte Person Rechtshandlungen gegenüber dem Grundbuchamt tätigen soll (§ 29 Grundbuchordnung),
- » wenn Ihre bevollmächtigte Person Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abgeben soll,
- » wenn die Erklärung einer Erbausschlagung durch Ihre bevollmächtigte Person (beispielsweise wegen Überschuldung des Nachlasses) erfolgen soll.

Mit einer öffentlich beglaubigten Vollmacht, die auch zur Vertretung bei Behörden ermächtigt, kann Ihre bevollmächtigte Person auch einen Reisepass oder Personalausweis für Sie beantragen.

## Die notarielle Beurkundung

Im Unterschied zu einer öffentlich beglaubigten Vollmacht befasst sich der Notar bei einer Beurkundung auch mit dem Inhalt der Vollmachtsurkunde, berät Sie und sorgt für rechtssichere Formulierungen. Zudem ist der Notar verpflichtet, bei Zweifeln an Ihrer Geschäftsfähigkeit (s. § 104 BGB) Nachforschungen anzustellen und ggf. verbleibende Zweifel in der Niederschrift festzustellen. Daher kann eine notarielle Beurkundung als Indiz für die Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Bevollmächtigung dienen. Durch eine notarielle Beurkundung lassen sich auch sonstige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht vermeiden. Ein weiterer Vorteil ist, dass bei einem Verlust der Ausfertigung der Vollmachtsurkunde auch noch nach Jahren eine weitere Ausfertigung durch den Notar erteilt werden kann, wenn Sie dies so bestimmt haben.

**Eine notarielle Beurkundung der Vollmacht ist erforderlich,** wenn sie auch zur Aufnahme von Verbraucherdarlehen berechtigen soll.

### Wer kann eine bevollmächtigte Person kontrollieren?

Nur Sie selbst! Ihre bevollmächtigte Person unterliegt grundsätzlich keiner institutionellen Aufsicht.

Eine Vollmacht setzt ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen der vollmachtgebenden Person und der bevollmächtigten Person voraus.

### Ich kann die bevollmächtigte Person nicht mehr kontrollieren, es besteht aber der Verdacht auf missbräuchliche Ausübung. Was dann?

Wenn seitens Dritter, z.B. Ihrer Angehörigen, Behörden oder Pflegeeinrichtungen, der Verdacht entstanden ist, dass Ihre bevollmächtigte Person die Vollmacht missbraucht und z. B. nach eigenen Interessen handelt, kann das Betreuungsgericht, wenn es davon erfährt, eine/n „Kontrollbetreuer/in“ bestellen. Diese/r macht dann Ihre Rechte gegenüber Ihrer bevollmächtigten Person geltend (§ 1820 Absatz 3, 4 BGB). Bei Missbrauch kann das Gericht den/die Kontrollbetreuer/in ermächtigen, die Vollmacht zu widerrufen.

### Wie lange gilt die Vollmacht?

Die Vorsorgevollmacht ist grundsätzlich unbefristet gültig. Sinnvoll ist es, von Zeit zu Zeit zu prüfen, ob sie noch Ihrem Wunsch und Willen entspricht. Das gilt auch für eventuelle Handlungsanweisungen.



## Wie kann ich eine Vollmacht zurücknehmen?

Wird das Vertrauensverhältnis, das zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung noch existierte, im Laufe der Zeit erschüttert, können Sie jederzeit die Vollmacht **widerrufen**. Im Regelfall genügt hierfür ein einfaches Schreiben an die bevollmächtigte Person.

### Wichtig!!!

Alle Originale und Abschriften der Dokumente sollten zurückgefordert werden, um einen Missbrauch der Vertretungsmacht in Zukunft zu verhindern.

Weigert sich die bevollmächtigte Person die Vollmacht herauszugeben, sollten Sie einen Anwalt einschalten und die Vollmacht für kraftlos erklären lassen.

Haben Sie der bevollmächtigten Person auch eine „Konto-/Depotvollmacht“ für Ihre Bank erteilt und wollen diese widerrufen, sollten sie das Ihrer Bank unverzüglich schriftlich mitteilen.

Auch notariell beurkundete Vollmachten können Sie frei widerrufen. Allerdings sollten Sie den Notar über Ihren Widerruf informieren, damit dieser vermerkt wird. Ansonsten könnte Ihr Notar in Unwissenheit, der ursprünglich bevollmächtigten Person weitere Ausfertigungen der Vollmacht übergeben.

## Gilt die Vollmacht über den Tod hinaus?

Der Tod der vollmachtgebenden Person führt nach neuerer Rechtsprechung zum Erlöschen der Vorsorgevollmacht. Eine Vollmacht gilt nur dann über den Tod hinaus, wenn Sie Entsprechendes in der Vollmacht zum Ausdruck bringen. Damit bliebe die bevollmächtigte Person handlungsfähig, z.B. im Zusammenhang mit der Beerdigung oder einer Wohnungsauflösung. Ihre Erben können Rechenschaft von Ihrer bevollmächtigten Person verlangen.

Gilt die Vorsorgevollmacht über den Tod hinaus, muss diese von den Erben widerrufen werden wenn sie nicht weiter gelten soll.

Die Wirkung der Beglaubigung der Unterschrift durch die Betreuungsbehörde (insbesondere Grundbuchangelegenheiten) endet bei einer Vollmacht (erteilt ab 01.01.2023) mit dem Tod der vollmachtgebenden Person. Die Vollmacht selbst gilt, sofern angekreuzt, aber weiterhin über den Tod hinaus.

Wer im Besitz einer Vorsorgevollmacht ist, hat die Pflicht, diese beim Betreuungsgericht vorzulegen, sobald er von der Einleitung eines Betreuungsverfahrens Kenntnis erlangt (§ 1820 Abs. 1 BGB).

## Wie erfahren im Notfall beteiligte Institutionen, dass eine Vorsorgevollmacht besteht?

Hilfreich ist ein schriftlicher Hinweis z.B. im Portemonnaie oder eine Eintragung im zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer.

Das Betreuungsgericht nimmt Einsicht in das zentrale Vorsorgeregister vor Einleitung eines Betreuungsverfahrens.

Den Antrag auf die Registrierung der Vollmacht können Sie problemlos im Internet unter:  
[www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de) stellen oder schriftlich unter folgender Adresse anfordern:

Bundesnotarkammer  
- Zentrales Vorsorgeregister -  
Postfach 080151  
10001 Berlin

Bitte denken Sie daran den Eintrag wieder löschen zu lassen, falls Sie eine Vollmacht widerrufen.

Für eine Registrierung wird eine Gebühr erhoben.

## Ist meine Vorsorgevollmacht auch im Ausland wirksam?

Grundsätzlich regelt jeder Staat selbst, unter welchen Voraussetzungen er eine Vorsorgevollmacht als wirksam ansieht und inwieweit er sie berücksichtigt.

In Fällen mit grenzüberschreitendem Bezug sieht das Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (ErwSÜ) einheitliche Bestimmungen für Erwachsenenschutzangelegenheiten vor.

Zu den Vertragsstaaten des Übereinkommens gehören bislang neben Deutschland noch Frankreich, Finnland, Monaco, die Schweiz, Österreich, die Tschechische Republik, Estland und Großbritannien (hier territorial eingeschränkt auf Schottland).

## Ehegattennotvertretungsrecht

Seit dem 1. Januar 2023 gibt es in akuten Krankheitssituationen ein auf höchstens sechs Monate befristetes gesetzliches Ehegattennotvertretungsrecht in gesundheitlichen Angelegenheiten (§ 1358 BGB). Der vertretende Ehegatte/eingetragene\*r Lebenspartner\*in darf in unaufschiebbare Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder sie untersagen. Dieses hat im Sinne der betroffenen Person, vergleichbar eines Tätigwerdens im Rahmen einer Vollmacht, zu geschehen. Von der Vertretungsbefugnis erfasst sind nur Einwilligungen in Behandlungen oder Eingriffe, die aus medizinischer Sicht notwendig sind. Regelmäßig betrifft dies Fälle von akut eingetretenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung, die eine ärztliche Versorgung not-



wendig machen (z.B. eine Operation oder lebenserhaltende Maßnahmen während eines künstlichen Komas). Daneben darf er auch Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abschließen. Über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter während eines postoperativen Delirs, die den Patienten oder die Patientin zu seinem bzw. ihrem Schutz am Aufstehen hindern soll) darf der vertretende Ehegatte entscheiden (nach vorheriger notwendiger Genehmigung durch das Betreuungsgericht), sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet. Des Weiteren sollen Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend gemacht werden. Für die Ausübung des Vertretungsrechts nach der Erstbehandlung erhält der vertretende Ehegatte/eingetragene\*r Lebenspartner\*in vom Arzt oder von der Ärztin ein Dokument. Ausgeschlossen ist das Vertretungsrecht, wenn die Eheleute getrennt leben. Lehnt der Ehegatte eine Vertretung durch den anderen Ehegatten ab (die Ablehnung kann er in das Zentrale Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer eintragen lassen) besteht ebenfalls kein gesetzliches Vertretungsrecht. Das gesetzliche Vertretungsrecht endet jedenfalls spätestens sechs Monate nach dem von dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin festgestellten und bestätigten Eintritt der Bewusstlosigkeit oder Krankheit. Sobald der Patient oder die Patientin wieder einwilligungs- und handlungsfähig ist, endet das Vertretungsrecht des Ehegatten automatisch.

Dieses Recht findet allerdings keine Anwendung, wenn eine ausreichend umfassende Vorsorgevollmacht erteilt worden ist oder schon eine Betreuung eingerichtet worden ist, die diese Bereiche abdeckt.

Nähere Informationen zum Ehegattennotvertretungsrecht finden sich in der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre „Eherecht“ ([www.bmj.de](http://www.bmj.de)).

### **Exkurs: Betreuungsverfügung**

Sollte eine Vorsorgevollmacht für Sie nicht als geeignet erscheinen, weil Sie z.B. keine geeignete Vertrauensperson benennen können oder andere Gründe für Sie dagegen sprechen, besteht auch die Möglichkeit, eine Betreuungsverfügung zu erteilen. Damit bestimmen Sie vorsorglich, wer als Ihre rechtliche Betreuungsperson vom Gericht bestellt werden soll oder auch welche Person auf keinen Fall Ihre rechtliche Betreuung übernehmen soll. Weitere Informationen zur Betreuungsverfügung erhalten Sie insbesondere bei der örtlich zuständigen Betreuungsbehörde, den Betreuungsvereinen, Rechtsanwälten und Notaren. Auch Betreuungsverfügungen können im Zentralen Vorsorgeregister registriert werden.

## **An wen kann ich mich wenden, wenn ich Unterstützung oder Beratung wünsche?**

Unterstützung bei der Erstellung einer Vollmacht erhalten Sie insbesondere bei der örtlich zuständigen Betreuungsbehörde, den Betreuungsvereinen, Rechtsanwälten und Notaren. Die vorliegende Broschüre soll Ihnen lediglich einen Überblick vermitteln.

**Die für den Kreis Segeberg zuständige Betreuungsbehörde berät Sie gerne in allen Fragen zu Vollmachten und Betreuungsangelegenheiten und beglaubigt Ihre Unterschrift vor Ort oder bei Ihnen zu Hause.**

Sie erreichen die Betreuungsbehörde unter folgender Adresse:

Kreis Segeberg  
Der Landrat  
Betreuungsbehörde  
Leitung: Katja Lohmeier  
Jaguarring 2  
23795 Bad Segeberg  
Tel. 04551 / 951-8750  
betreuungsbehoerde@segeberg.de

## **Weitere AnsprechpartnerInnen**

finden Sie bei folgenden Institutionen:

Betreuungsverein  
Kreis Segeberg e.V.  
Schluskamp 32a  
24576 Bad Bramstedt  
Tel. 04192 / 816 23 50  
Fax 04192 / 816 23 51  
info@btv-segeberg.de

Landesverein für Innere Mission  
- Betreuungsverein -  
Daldorfer Str. 2  
24635 Rickling  
Tel. 04328 / 18-0  
Fax 04328 / 18-150  
betreuungsverein@Landesverein.de

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Kreis Segeberg  
Der Landrat  
Hamburger Straße 30  
23795 Bad Segeberg  
Telefon 04551 / 951-0  
E-Mail info@segeberg.de  
Internet www.segeberg.de

### **Redaktion**

» Betreuungsbehörde Kreis  
Segeberg

### **Bildhinweise**

» Kreis Segeberg

### **Konzeption**

» Betreuungsbehörde Kreis  
Segeberg  
» Agentur Kalkberg Konsorten  
(Bad Segeberg)

### **Gestaltung & Druck**

» Agentur Kalkberg Konsorten  
(Bad Segeberg)

Auflage April 2024

Bitte ausschneiden, falten, (rückseitig zusammenkleben) und  
z.B. ins Portemonnaie oder zur Gesundheitskarte legen



Zugang zu den Originalen meiner  
Vorsorgevollmacht hat:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
Mobil

\_\_\_\_\_  
Telefonnummer

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Mail

Die benannte Person ist meine bevollmächtigte Person  
- falls zutreffend bitte ankreuzen -



Zugang zu den Originalen meiner  
Vorsorgevollmacht hat:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
Mobil

\_\_\_\_\_  
Telefonnummer

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Mail

Die benannte Person ist meine bevollmächtigte Person  
- falls zutreffend bitte ankreuzen -

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Kreises Segeberg herausgegeben.

Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Der Kreis Segeberg im Internet: [www.segeberg.de](http://www.segeberg.de)

Diese Broschüre finden Sie unter dem Suchbegriff „Vorsorgevollmacht“.

## **Kreis Segeberg**

Hamburger Straße 30  
23795 Bad Segeberg

Telefon 04551 / 951-0

E-Mail [info@segeberg.de](mailto:info@segeberg.de)

Internet [www.segeberg.de](http://www.segeberg.de)

